

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 32 C 2061/14 (22)

EINGEGANGEN AM 01. SEP. 2014



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: 247-14/RAIrion

gegen

TAM Linhas Aéreas S.A., Kaiserstr. 5, 60311 Frankfurt am Main
Geschäftszeichen: DP-55159933

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. WJP Legal Dr. Sven Wassmer, c/Guadalquivir 22,
E 28002 Madrid/Spanien
SPANIEN,

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht Heil im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO nach Schriftsatzfrist bis zum 08.08.2014 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 600,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 25.03.2014 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, die Klägerin von der Forderung der Kanzlei Irion für die vorgerichtliche Tätigkeit in Höhe der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, sowie der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG, sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG von insgesamt 147,56 € freizustellen.

**Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Entscheidungsgründe

(Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 313 a I S. 1, 495 a ZPO verzichtet.)

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerseite hat einen Anspruch auf Leistung einer Ausgleichszahlung in der geltend gemachten Höhe gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. c), Art. 5 I c) der VO.

Nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vom 19.11.2009 (Aktenzeichen C-402/07 und C-432/07) und 23.10.2012 (AZ. C-581/10 und C-629/10) sowie des Bundesgerichtshofs vom 18.02.2010 (Aktenzeichen Xa ZR 95/06) sind die Art. 5, 6 und 7 VO dahin auszulegen, dass die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichzustellen sind, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von 3 Stunden oder mehr erleiden, ihr Ziel also nicht früher als 3 Stunden nach der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen. Die Klägerseite kann die Ausgleichszahlung beanspruchen, da sie den Zielort – unstreitig – mehr als 28 Stunden nach der geplanten Ankunftszeit erreicht hat.

Der von der Beklagten behauptete Flugsicherheitsmangel scheidet als außergewöhnlicher Umstand im Sinne des Art. 5 III der VO aus; das diesbezügliche Vorbringen der Beklagten bleibt unerheblich.

In Erwägungsgrund 14 der VO wird erkennbar, dass der Verordnungsgeber bei den haftungsausschließenden außergewöhnlichen Umständen ersichtlich solche im Blick hatte, die außerhalb der Sphäre des Luftfahrtunternehmens liegen und sich deren Beherrschung entziehen. Technische Probleme des Fluggeräts liegen indes - von Außeneinwirkungen abgesehen - stets in der besonderen Risikosphäre eines Luftfahrtunternehmens. In Anlehnung an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 22.12.2008 (Aktenzeichen C-549/07) kommt ein Ausschluss des Ausgleichsanspruchs wegen technischer Mängel - nicht zuletzt wegen des sicherzustellenden hohen Schutzniveaus für Fluggäste - nur dann in Betracht, wenn die technischen Probleme auf tatsächlich unbeherrschbare Vorkommnisse zurückzuführen

sind, die nicht Teil der normalen Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens sind - wie beispielsweise versteckte Fabrikationsfehler, Sabotageakte oder terroristische Handlungen. Maßgeblich ist, ob das zu Grunde liegende Geschehen ein typisches und in Ausübung der betrieblichen Tätigkeit vorkommendes Ereignis darstellt oder ob es der Beherrschbarkeit der Fluggesellschaft völlig entzogen ist (vgl. dazu Ernst Führich, Reiserecht, 6. Auflage, Rn. 1035).

Der Bundesgerichtshof führt in seiner Entscheidung vom 12.11.2009, Aktenzeichen Xa ZR 76/07 zum Ausschlussgrund des technischen Defekts eines Flugzeugs Folgendes aus:

„Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist der Ausnahmetatbestand des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung eng auszulegen. Unerwartete Flugsicherheitsmängel, wie sie im Streitfall vorgelegen haben und in Erwägungsgrund 14 der Verordnung erwähnt werden, können nur dann als außergewöhnlich im Sinne von Art. 5 Abs. 3 qualifiziert werden, wenn sie ein Vorkommnis betreffen, das nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens ist und aufgrund seiner Natur oder Ursache von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen ist (EuGH, Urt. v. 22.12.2008 - C-549/07, RRa 2009, 35 = NJW 2009, 347 - Wallentin-Hermann/Alitalia Tz. 23). Daraus ergibt sich, dass technische Defekte, wie sie beim Betrieb eines Flugzeugs typischerweise auftreten, grundsätzlich keine außergewöhnlichen Umstände begründen, und zwar auch dann nicht, wenn das Luftfahrtunternehmen alle vorgeschriebenen oder sonst bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt gebotenen Wartungsarbeiten frist- und ordnungsgemäß ausgeführt hat. Solche Defekte sind Teil der normalen Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens.

Der Gerichtshof rechnet zur normalen Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens sowohl die Behebung eines technischen Problems, das auf die fehlerhafte Wartung einer Maschine zurückzuführen ist (aaO Tz. 24 a.E.), als auch das Auftreten technischer Probleme, die sich bei der Wartung von Flugzeugen zeigen (Tz. 25). Die Einhaltung der Wartungsintervalle ändert mithin nichts daran, dass ein technischer Defekt zu denjenigen Ereignissen gehört, die beim Betrieb eines Luftfahrtunternehmens typischerweise auftreten können und deshalb Teil des betrieblichen Alltags sind. Als außergewöhnlicher Umstand kann ein technisches Problem nach der Rechtsprechung

des Gerichtshofs nur dann angesehen werden, wenn es seine Ursache in einem der in Erwägungsgrund 14 der Verordnung genannten Umstände hat, beispielsweise auf versteckten Fabrikationsfehlern, Sabotageakten oder terroristischen Angriffen beruht (Tz. 26). Die Häufigkeit der bei einem Luftfahrtunternehmen festgestellten technischen Probleme ist hingegen als solche kein Umstand, anhand dessen sich auf das Vorliegen oder Fehlen außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung schließen ließe (Tz. 37).“

Für das Vorliegen „außergewöhnlicher Umstände“ ist danach – unabhängig von der Kategorisierung als „technischer Defekt“ oder „unerwarteter Sicherheitsmangel“ – entscheidend, ob das zugrundeliegende Geschehen ein typisches und in Ausübung der betrieblichen Tätigkeit vorkommende Ereignis darstellt oder ob es der Beherrschbarkeit der Fluggesellschaft völlig entzogen ist.

Aus dem Vorbringen der Beklagten ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass der technische Defekt, der zu der streitgegenständlichen Verspätung führte, auf einem außergewöhnlichen Umstand in vorgenanntem Sinne beruhte. Damit greift der Ausnahmetatbestand des Art. 5 III der VO hier nicht ein, unabhängig davon, ob die Beklagte alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Verspätung zu vermeiden.

Angesichts dessen war in der Hauptsache wie erkannt zu entscheiden.

Der Anspruch auf Zahlung der auf die Hauptforderungen zuerkannten Zinsen ergibt sich aus §§ 286 I, II Nr. 3, 288 I BGB.

Wie dem mit der Klagebegründung vorgelegten vorgerichtlichen Scheiben der Beklagten vom 24.03.2014 zu entnehmen ist, hatte diese auf das eigene Aufforderungsschreiben der Klägerseite eine Zahlung bereits abgelehnt, so dass sie sich bei Abfassung des anwaltlichen Schreibens der Klägerseite bereits in Verzug befand (§ 286 II Nr. 3 BGB).

Hinsichtlich des gemäß §§ 280 I, 286 II Nr. 3, 249, 250 BGB geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist die Klage daher ebenfalls begründet.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Beglaubigt

Frankfurt, den 2.8. Aug. 2014

S. V. JAA
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



